

# BGer 8C 909/2009 vom 21. Dezember 2009

Bundesgericht, 2009-12-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_909\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_909_2009)

FR: TF 8C 909/2009 du 21 décembre 2009

IT: TF 8C 909/2009 del 21 dicembre 2009

## Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 21.12.2009 8C 909/2009 (8C\_909/2009)  
Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 21.12.2009 8C 909/2009 (8C\_909/2009) Tribunale federale I Corte di diritto sociale 21.12.2009 8C 909/2009 (8C\_909/2009)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_909/2009  
Urteil vom 21. Dezember 2009 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter  
Ursprung, Präsident, Bundesrichter Frésard, Bundesrichterin Niquille, Gerichtsschreiber  
Batz. Parteien A. \_\_\_\_\_, vertreten durch Beratungsstelle für Ausländer,  
Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,  
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Invalidenrente), Beschwerde  
gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 31. August  
2009. In Erwägung, dass die IV-Stelle des Kantons Zürich gestützt auf Abklärungen in  
erwerblicher und medizinischer Hinsicht, insbesondere ein Gutachten der medizinischen  
Begutachtungsstelle X. \_\_\_\_\_ vom 13. November 2007 das Gesuch der 1962 geborenen  
A. \_\_\_\_\_ um Zusprechung einer Invalidenrente mit Verfügung vom 24. April 2008  
mangels anspruchsrelevanter Invalidität ablehnte, dass die dagegen erhobene Beschwerde  
vom Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich abgewiesen wurde (Entscheid vom 31.  
August 2009), dass A. \_\_\_\_\_ mit Beschwerde an das Bundesgericht beantragen lässt, in  
Aufhebung des angefochtenen Entscheides sei ihr eine Dreiviertelsrente der  
Invalidenversicherung zuzusprechen; eventualiter sei der Fall zwecks weiterer Abklärung  
der Arbeitsfähigkeit in einer Eingliederungsstätte an die IV-Stelle zurückzuweisen, dass die  
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ) wegen  
Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden kann, wobei das  
Bundesgericht seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde legt, den die Vorinstanz festgestellt  
hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ); das Bundesgericht kann die Sachverhaltsfeststellung der  
Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf  
einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs.  
2 BGG ; vgl. BGE 132 V 393 zur auch unter der Herrschaft des BGG gültigen Abgrenzung  
von Tat- und Rechtsfragen im Bereich der Invaliditätsbemessung [ Art. 16 ATSG ] für die  
Ermittlung des Invaliditätsgrades nach Art. 28 Abs. 1 IVG ), dass die Vorinstanz die für die  
Beurteilung des Rentenanspruchs massgeblichen Grundlagen sowie die diesbezügliche  
Rechtsprechung zutreffend dargelegt hat ( Art. 109 Abs. 3 BGG ), dass das kantonale  
Gericht im angefochtenen Entscheid gestützt auf die Akten, insbesondere auf Grund des  
schlüssigen Gutachtens der medizinischen Begutachtungsstelle X. \_\_\_\_\_ vom 13.

November 2007, ausführlich und sorgfältig dargelegt hat, weshalb bei der Beschwerdeführerin für eine körperlich leichte, entsprechend angepasste Tätigkeit eine Arbeitsfähigkeit von 70 % bestand, so dass sich aus der Durchführung des - unbestritten gebliebenen - Einkommensvergleichs ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad ergab, dass die dagegen in der Beschwerde vorgebrachten Einwände, mit welchen sich die Vorinstanz - soweit wesentlich - bereits zutreffend auseinandergesetzt hat, an dieser Beurteilung nichts zu ändern vermögen, da jedenfalls nichts vorgetragen wird, was eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG als erstellt oder die vorinstanzliche Feststellung des Sachverhalts als mangelhaft im Sinne von Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG erscheinen liesse, dass sich das kantonale Gericht im angefochtenen Entscheid namentlich auch mit den schon vorinstanzlich erhobenen Einwendungen gegen das Gutachten der medizinischen Begutachtungsstelle X. \_\_\_\_\_ zutreffend befasst und eingehend ausgeführt hat, weshalb den Experten dieser Begutachtungsstelle und nicht anderen ärztlichen Stellungnahmen zu folgen war, wobei die dagegen in der Beschwerde vorgebrachten Rügen als unzulässige appellatorische Kritik nicht geeignet sind, die vorinstanzliche Beweiswürdigung als offensichtlich unrichtig oder als auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 f. BGG beruhend erscheinen zu lassen ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ), dass im Übrigen auch aus den letztinstanzlich eingereichten Arztberichten, soweit sie sich nicht schon in den Vorakten befunden haben und von Verwaltung bzw. Vorinstanz bereits gewürdigt wurden, nichts zu Gunsten der Beschwerdeführerin abgeleitet werden kann (vgl. auch Art. 99 Abs. 1 BGG ), dass es angesichts der schlüssigen medizinischen Aktenlage keiner weiteren Abklärungen bedarf, weshalb darauf - entgegen dem Eventualbegehren der Beschwerdeführerin - in antizipierter Beweiswürdigung zu verzichten ist ( BGE 127 V 491 E. 1b S. 494; 124 V 90 E. 4b S. 94; 122 V 157 E. 1d S. 162 mit Hinweis; RKUV 2006 Nr. U 578 S. 176 E. 3.6; SVR 2001 IV Nr. 10 E. 4b S. 28), dass demzufolge vollumfänglich auf den Entscheid der Vorinstanz verwiesen werden kann ( Art. 109 Abs. 3 BGG ), dass sich somit die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist und daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG - ohne Durchführung des Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung - zu erledigen ist, dass dem Verfahrensausgang entsprechend die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind ( Art. 66 Abs. 1 BGG ), erkennt das Bundesgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.
3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 21. Dezember 2009 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Ursprung Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.